

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.12.1974

Geschäftszahl

0150/74

Rechtssatz

Ist eine im § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 WaffG aufgezählte Tatsache gegeben, so ist die Annahme der Verlässlichkeit nicht mehr gerechtfertigt.